

## Allgemeine Vertragsbedingungen der SWD GmbH Dresden (AVB) Stand 12/2016

### 1. Allgemeine Dienstausführung

- (1) SWD verfügt über die erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung des Bewachungsgewerbes gem. § 34 a Gewerbeordnung.
- (2) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung und bedient sich seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. (keine Arbeitnehmerüberlassung gem. Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung (v. 07.08.1972) in seiner jeweils gültigen Fassung).
- (3) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und SWD zur vereinbarten Leistung werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (4) Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – bei SWD. Die Mitarbeiter sind gem. § 34a GewO überprüfbar.

### 2. Begehungsvorschrift

- (1) Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Diese enthält die Anweisung des Auftraggebers entsprechend der näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.
- (2) Unter „sonstige Dienstverrichtungen“ sind gefälligkeithalber übernommene Aufgaben zu verstehen. Sie sind nichtklagbarer Vertragsbestandteil, auch wenn Sie in den Dienstanweisungen stehen. Unter „sonstige Dienstverrichtungen“ fallen insbesondere solche Aufgaben, die ein Wachmann, ohne hierfür eine fachspezifische Ausbildung zu haben, gelegentlich bei seinen Rund- und Kontrollgängen ausführt (etwa Ein-/Aussschalten von Geräten, Pumpen, Heizungen, Sicherungen etc.).
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ist laut Begehungsvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, erfolgen Kontrollen lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen haben die Kontrollen im Inneren des Grundstückes – also je nach der Begehungsvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen.

### 3. Schlüssel und Notfallschriften

- (1) Die, für den Dienst erforderlichen, Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziff. 11.
- (3) Der Auftraggeber gibt SWD die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen SWD umgehend schriftlich mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen SWD bei aufgeschalteten Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungskette anzuordnen.

### 4. Beanstandung

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich – nach Feststellung – der Geschäftsleitung der SWD zwecks Abhilfe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung das Vertrags, wenn SWD nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

### 5. Auftragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt – soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 6. Ausführung durch andere Unternehmen

SWD ist berechtigt, sich in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

### 7. Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen oder Fällen höherer Gewalt kann SWD den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu gewährleisten ist, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Fall der Unterbrechung ist SWD verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen. Soweit unvorhergesehene Notstände, z. B. extreme Witterungsbedingungen, es erforderlich machen, kann von vorgesehene Rundgängen und Kontrollen im Revierdienst Abstand genommen werden.

### 8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Objektes ist SWD mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Dienstleistungsvertrag eintritt, oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Objekt des Auftraggebers möglich ist. Gibt SWD den Wachbezirk auf oder verändert ihn, kann der Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, durch SWD beendet werden.

### 9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

### 10. Haftpflichtversicherung und Nachweis

SWD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziff. 11 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Mindesthöhen der Versicherungssummen sind in der Verordnung das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10.07.2003 (BGBl. I S. 1378) festgelegt.

### 11. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (3) Für SWD besteht gemäß § 6 der Bewachungsverordnung eine Haftpflichtversicherung. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen (wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzanlagen, oder bei der Bedienung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen).

- (4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

### (5) Die Haftungsbegrenzungen betragen:

- a) für Personenschäden: 3.000.000,00 € (je Person nicht mehr als 1.500.000,00 €)
- b) für Sachschäden: 3.000.000,00 €
- c) für das Abhandenkommen bewachter Sachen: 250.000,00 €
- d) für reine Vermögensschäden: 250.000,00 €
- e) für Schlüsselverluste: 100.000,00 €

Für Schäden und Folgeschäden, die auf unrichtigem Ausführen oder Unterlassen der unter Ziff. 3 fallenden Verrichtungen beruhen, wird nicht gehaftet. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für sogenannte Mangelfolgeschäden.

### 12. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber SWD geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, ist es ausreichend, aber erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, SWD unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Verursachung des Schadens, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Aufwendungen, die SWD dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### 13. Mindestlohn

- (1) SWD versichert, die Regelungen des Arbeitnehmerentwende- und des Mindestlohngesetzes sowie die für den Erfüllungsort geltenden tarifvertraglichen Regelungen gem. der vorliegenden Allgemeinverbindlichkeitserklärung einzuhalten.
- (2) Im Falle einer Beauftragung von Nachtunternehmen wird SWD dafür Sorge tragen, dass diese sich ebenfalls zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes verpflichten und der Aufzeichnungspflicht gem. der gesetzl. Bestimmungen nachkommen. SWD verpflichtet seine Nachtunternehmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn und führt entsprechend Kontrollen durch.
- (3) SWD stellt dem Auftraggeber von seiner Haftung auf Zahlung des Mindestentgeltes gem. § 13 MiLoG und § 14 AentG frei. Diese Freistellung gilt auch, wenn Mitarbeiter eines auf Veranlassung der SWD eingesetzten Nachtunternehmens SWD auf Zahlung des Mindestentgeltgesetzes in Anspruch nehmen.

### 14. Zahlungsbedingungen und -verpflichtungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine monatliche Rechnungslegung mit 14-tägiger Zahlungsfrist, gerechnet ab Rechnungsdatum.
- (2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von SWD nebst ihrer Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt befreit ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

### 15. Preisänderungen

Im Falle der Veränderung oder Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge und gesetzlicher Mindestlöhne, die zu einer Erhöhung der Kosten für die vereinbarte Leistung führen, ist SWD berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben) für die Ausführung des Auftrages geändert hat.

### 16. Vertragsbeginn, -änderungen

Der Vertrag ist für SWD von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der durch Auftraggeber und SWD gültig gezeichnete Vertrag vorliegt. Jegliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 17. Vertragswirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### 18. Gewerbliche Schutzbestimmungen, Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von SWD zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Bestimmung, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von SWD nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

### 19. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nichtöffentliche Stellen in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SWD und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von SWD mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug von SWD und deren Mitarbeiter einhalten.

(2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis)

(3) Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragspartner, vertrauliche Informationen, die Ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich machen.

### 20. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsleitung von SWD. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort verlegt,
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege Mahnverfahrens geltend gemacht werden.